

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1230/2016
Datum RR-Sitzung: 9. November 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 619412
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Richtlinie des Regierungsrates über die Partizipation bei der Angebotsdefinition im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr

1 Gegenstand

Mit vorliegendem Beschluss aktualisiert der Regierungsrat die mit RRB 1942/2002 im Jahr 2002 erlassenen Richtlinie über die Partizipation bei der Angebotsdefinition im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr.



2 Rechtsgrundlage

Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 15 und 16a

3 Begründung

Im Jahr 2002 hat der Regierungsrat die erste Richtlinie zur Partizipation bei der Planung der Angebote des öffentlichen Verkehrs erlassen. Die Richtlinie richtet sich primär an die Organe der Regionalkonferenzen bzw. regionalen Verkehrskonferenzen sowie an das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrscoordination (AÖV). Die Verlängerung des Bestellprozesses von zwei auf vier Jahre verlangte eine entsprechende Anpassung der Richtlinie. Die Richtlinie wurde daher in Zusammenarbeit mit den Regionalkonferenzen bzw. regionalen Verkehrskonferenzen formal überarbeitet.

5 **Beschluss**

Der Regierungsrat erlässt die neuen Richtlinie. Sie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die mit RRB 1555/2002 erlassenen Richtlinie vom 8. Mai 2002.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilage

- Richtlinien des Regierungsrates über die Partizipation bei der Angebotsdefinition im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Richtlinie des Regierungsrates über die Partizipation bei der Angebotsdefinition im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr

I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Angebotsdefinition im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr ist auf allen Planungsstufen durch die Partizipation der regionalen Verkehrskonferenzen bzw. Regionalkonferenzen, der Gemeinden, der Interessenverbände und soweit sinnvoll und durchführbar der betroffenen Bevölkerung zu konsolidieren. Die Partizipation dient der Akzeptanz des öffentlichen Verkehrsangebotes und hat einen hohen Stellenwert. Sie ist öffentlich (Mitwirkung im eigentlichen Sinn), beschränkt sich auf interessierte Kreise (Konsultation) oder erfolgt durch Einsitznahme von Vertreterinnen und Vertretern interessierter Kreise in projektbegleitende Gremien.
- 2 Die Partizipation unterstützt primär den Entscheidungsprozess in der Angebotsplanung. Je nach Situation und Planungsstufe sind Form, Mittel und Instrumente zur Partizipation unterschiedlich einzusetzen.
- 3 Die Partizipation dient dazu, die Bedürfnisse der Bevölkerung für die Angebotsplanung im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr zu ermitteln und nach einer Interessenabwägung soweit als möglich zu berücksichtigen. In die Partizipation werden insbesondere die regionalen Verkehrskonferenzen, die Gemeinden, die Interessenverbände und die Bevölkerung einbezogen.
- 4 Die Partizipation orientiert sich an folgenden Grundsätzen:
 - Die Partizipation muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem noch Handlungsspielraum bei der Angebotsdefinition besteht.
 - Die Komplexität der Materie darf keinen Einfluss darauf haben, was zur Beurteilung unterbreitet wird. Auch schwierige Sachverhalte müssen möglichst einfach vermittelt werden.
 - Der Kreis der zur Partizipation eingeladenen Organisationen und Personen kann im Einzelfall und situationsbezogen definiert werden.
 - Partizipation soll einerseits periodisch inhaltlich in die Breite und andererseits bei konkreten Fragestellungen in die Tiefe erfolgen. Wichtig ist die zeitliche Nähe zur Umsetzung.
 - Die Partizipation kann alle Bereiche (Fahrplan, Tarife, Linienführung, Haltestelleninfrastruktur, Fahrzeuge, Sicherheit, etc.) oder nur Teilaspekte des öffentlichen Verkehrs umfassen.
 - Die Partizipation ist auch ein Marktforschungsinstrument der regionalen Verkehrskonferenzen und der Transportunternehmungen.

II Definition und Grundzüge der Methoden

Bei der Angebotsdefinition im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr werden für die Partizipation grundsätzlich die vier nachfolgenden Methoden angewandt:

1 Mitwirkung

- 1.1 Die federführende Stelle macht in geeigneter Art und Weise die Fristen der Mitwirkung öffentlich bekannt und orientiert über die zur Anwendung gelangenden Instrumente. An der Mitwirkung können alle Bürgerinnen und Bürger mit Anregungen und Begehren zu den vorgelegten Sachverhalten Stellung nehmen.
- 1.2 Die Anregungen und Begehren werden von der federführenden Stelle gesichtet und beurteilt. Die Entscheide über die Eingaben sind in einem Bericht zusammenfassend festzuhalten. Der Bericht ist öffentlich.
- 1.3 Die federführende Stelle orientiert die von den Eingaben betroffenen Organisationen und Transportunternehmungen über die Resultate der Mitwirkung.

2 Konsultation

- 2.1 Bei der Konsultation wird ein beschränkter Kreis interessierter, natürlicher und/oder juristischer Personen zur Stellungnahme zu einem konkreten Projekt aufgefordert.
- 2.2 Die federführende Stelle berücksichtigt nach Möglichkeit die eingegangenen Stellungnahmen. Sie verfasst über das Verfahren einen Bericht und orientiert damit die am Verfahren Beteiligten über die Berücksichtigung der Stellungnahmen.

3 Projektbegleitende Gremien

- 3.1 Mit der Einsitznahme von Vertreterinnen und Vertretern interessierter Kreise in projektbegleitende Gremien erfolgt die effektivste Form der Partizipation.
- 3.2 Die federführende Stelle bezeichnet die Organisationen, die sich in Begleitgremien vertreten lassen können und regelt die Art und Weise der Zusammenarbeit in diesen Gremien sowie deren Mitsprache- und Antragsrechte.

4 Befragungen

- 4.1 Mittels Befragungen wird das bestehende Angebot hinsichtlich der Bedürfnisse von Bevölkerungen und ÖV-Kunden überprüft.
- 4.2 Die Ergebnisse der Befragungen stehen als Grundlage für Studien und Konzepte zur Verfügung und sollen auch zur Optimierung des Betriebs genutzt werden.

III Partizipation bei der Angebotsdefinition im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr

1 Allgemeines

- 1.1 Die periodische Angebotsdefinition erfolgt in Planungsstufen. Dabei werden die Erkenntnisse aus der Betriebsphase, die übergeordneten verkehrlichen Rahmenbedingungen und die Grundätze zur Erschliessung (Angebotsverordnung) berücksichtigt.
Der zeitliche Ablauf der Planungsschritte ist in der Beilage dargestellt.
- 1.2 Die einzubeziehenden Partizipationskreise werden unter Berücksichtigung der Planungsstufe festgelegt. Neben den zwingend einzubeziehenden Partizipationssteilnehmern kann die Partizipation je nach Fragestellung auch weiteren Kreisen geöffnet werden. Eine Tabelle mit den möglichen Partizipationsgruppen pro Stufe ist in der Beilage (Partizipation in den verschiedenen Planungsstufen) dargestellt.
- 1.3 Zuständig für die Durchführung der Partizipation bei den einzelnen Planungsschritten ist die federführende Stelle (Projektleitung).
- 1.4 Die Kosten für die Durchführung der Mitwirkungen, Konsultationen und der Aufwand für die Betreuung von projektbegleitenden Gremien gelten in der Regel als Projektkosten.

2 Partizipation auf den verschiedenen Stufen der Angebotsdefinition

2.1 Planungsstufe Studie / ÖV-Konzept

- 2.1.1 Im Sinne einer kreativen Startphase ist zu Beginn von Studien/ÖV-Konzepten das bestehende Angebot aus Sicht unterschiedlichster Bevölkerungsgruppen insbesondere der Kundinnen und Kunden des öffentlichen Verkehrs zu analysieren. Diese Analyse soll unter Berücksichtigung des Gesamtverkehrsangebotes im Perimeter erfolgen.
- 2.1.2 Die Ausarbeitung von Studien/ÖV-Konzepten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den betroffenen Amtsstellen. Dabei werden auch Interessengruppen und –verbände beigezogen. Die Art und Weise der Partizipation ist situativ von den Projektverantwortlichen festzulegen.
- 2.1.3 Bei brisanten Aussagen sind die Ergebnisse der Studien/ÖV-Konzepten vor deren Abschluss den interessierten Kreisen zur Stellungnahme vorzulegen. Dies ist im Einzelfall durch die Projektverantwortlichen zu entscheiden.

2.2 Projekte

- 2.2.1 Die Umsetzung der Ergebnisse aus Studien/ÖV-Konzepte erfolgt in Projekten, welche dann in die regionalen Angebotskonzepte einfließen. Die Ausgestaltung der Partizipation ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der einzelnen Projekte und der unterschiedlichen Betroffenheit der Bevölkerung wesensgerecht durchzuführen.
- 2.2.2 Die Planungsverantwortlichen müssen im Einzelfall festlegen, ob und in welchem Umfang eine Mitwirkung oder eine Konsultation durchgeführt oder die Partizipation durch die Einsitznahme interessierter Kreise in projektbegleitende Gremien wahrgenommen werden soll.
- 2.2.3 Interessierten Transportunternehmungen sind die Projekte und die Ergebnisse der Partizipation zur Kenntnis zu bringen.

2.3. Planungsstufe Regionales Angebotskonzept

- 2.3.1 Die regionalen Angebotskonzepte werden durch die autorisierten Gremien der jeweiligen regionalen Verkehrskonferenz zu Handen des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) beraten und verabschiedet.
- 2.3.2 Die Gemeinden, betroffene Amtsstellen, Interessenverbände und betroffene Transportunternehmungen sind vor der Beschlussfassung im Rahmen einer Konsultation zur Stellungnahme einzuladen. Die Ergebnisse der Konsultation sind dem Amt AÖV zur Kenntnis zu bringen.

2.4 Planungsstufe Kantonales Angebotskonzept (Angebotsbeschluss)

- 2.4.1 Im Rahmen der Arbeiten zum kantonalen Angebotskonzept konsultiert das AÖV die regionalen Verkehrskonferenzen, die Transportunternehmungen, die Interessenverbände, betroffene kantonale Amtsstellen sowie die Fachstellen angrenzender Kantone.
- 2.4.2 Die Ergebnisse dieser Konsultation sind im Vortrag zum Kantonalen Angebotskonzept dem Regierungsrat und dem Grossen Rat zusammengefasst zur Kenntnis zu bringen.

2.5 Planungsstufe Fahrplanverfahren

- 2.5.1 Die Ergebnisse der regionalen Angebotskonzepte und des kantonalen Angebotsbeschlusses fliessen in das bundesrechtliche Fahrplanverfahren (Fahrplanverordnung vom 4. November 2009; SR 745.13) ein. Das Bundesamt für Verkehr bietet den Fahrplanentwurf zur öffentlichen Mitwirkung an.
- 2.5.2 Das AÖV lädt die Regionalkonferenzen bzw. regionalen Verkehrskonferenzen sowie die Interessenverbände zur Mitwirkung im Fahrplanverfahren ein.
- 2.5.3 Die Regionalkonferenzen bzw. regionalen Verkehrskonferenzen geben zum Fahrplan und zu den übrigen Eingaben zu Händen des AÖV eine Stellungnahme ab. Das AÖV verhandelt auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen mit den zuständigen Stellen und den betroffenen Transportunternehmungen.

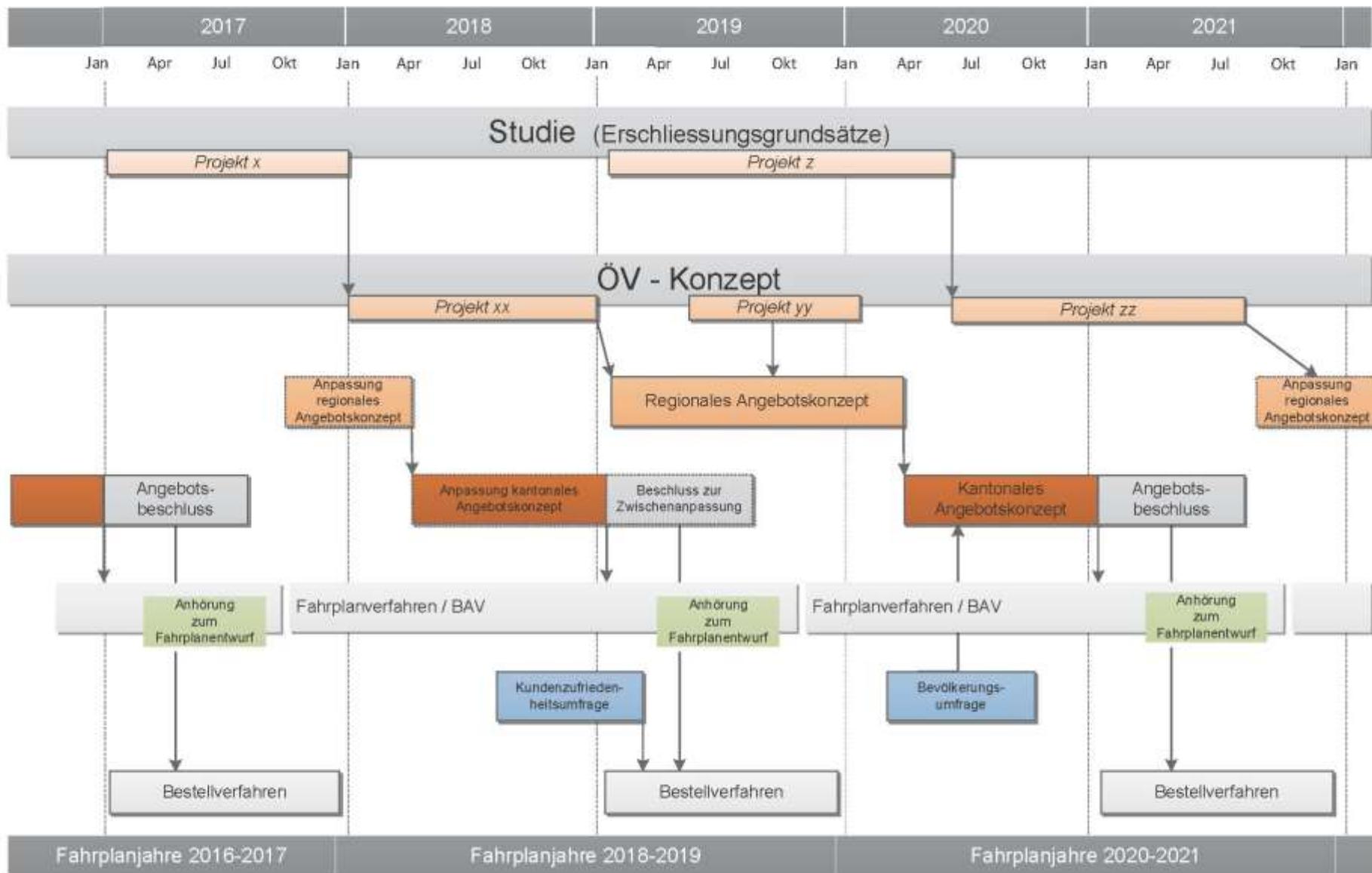
2.6 Betriebsphase

- 2.6.1 Das AÖV führt periodisch Befragungen durch. Dabei werden nach Stichprobenkonzepten Bevölkerung und ÖV-Kunden befragt.
- 2.6.2 Das AÖV führt die Befragungen in Zusammenarbeit mit den Regionalkonferenzen bzw. regionalen Verkehrskonferenzen und den Transportunternehmungen durch.
- 2.6.3 Die Befragungen werden in einem Bericht dokumentiert und stehen als Grundlage für die Angebotsplanung und den Bestellprozesse zur Verfügung.

Beilagen

- Zeitlicher Ablauf der Planungsschritte
- Partizipation in den verschiedenen Planungsstufen

Zeitlicher Ablauf der Planungsschritte im ÖV



Partizipation in den verschiedenen Planungsstufen

			Partizipationsteilnehmer						
			X zwingender Einbezug				(X) Einbezug nach Bedarf		
	Federführung	Beispiele	Bevölkerung	Gemeinden	Amtsstellen	IG & Verbände	TU	RVK/RK	ÖV Fachstellen Nachbarkantone
Studie	Kanton RVK / RK	Gesamtverkehrsstudie Korridorstudie Gebietsstudie Langfriststudie Zweckmässigkeitsstudien (ZMB)	(X)	X	(X)	X	X	X	(X)
ÖV - Konzept	RVK / RK AÖV	Angebotsüberprüfung S-Bahn - Konzept Ortsbuskonzept Konzept für Versuchsbetrieb		X	(X)	X	X	X	(X)
Regionales Angebotskonzept	RVK / RK			X	(X)	X	X		(X)
Kantonales Angebotskonzept	AÖV			(X)	X	X	X	X	X
Fahrplanverfahren	BAV	Anhörung der interessierten Kreise (FPV Art. 7)		(X)		X		X	
Betriebsphase	AÖV	Bevölkerungsbefragung / Kundenzufriedenheitserhebung	X						